



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

06. April 2022

Seite 1 von 2

1) An

die Zentralen Ausländerbehörden
und
die Ausländerbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

Über

die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen 512.26.05.05.-
2021-0007751
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
FP-512@mkffi.nrw.de

Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen durch die Zentralen Ausländerbehörden

E-Mail der Zentralen Ausländerbehörden vom 26. August 2021

Nach Maßgabe des § 15 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen sind die Zentralen Ausländerbehörden zuständig für alle aufenthalts-, asyl- und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder diese in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Dies bedeutet, dass die Zentralen Ausländerbehörden grundsätzlich auch für die Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie ggf. die anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig sind, sofern für die antragstellende Person eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder sie in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist.

Für Personen, die während ihres Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung einen Antrag auf Ehegattennachzug stellen, weise ich auf Folgendes hin:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Vor dem Hintergrund, dass bei Vorliegen der entsprechenden Seite 2 von 2

Voraussetzungen des § 48 Nummer 3 AsylG¹ die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und dadurch die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde entfällt, soll die Zentrale Ausländerbehörde sich in diesen Fällen vorab mit der kommunalen Ausländerbehörde verständigen, ob ein Rechtsanspruch besteht bzw. im Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Sofern sowohl die Zentrale als auch die kommunale Ausländerbehörde übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft vorliegen, soll die antragstellende Person in die Kommune der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners zugewiesen werden. Dort kann sodann die kommunale Ausländerbehörde nach umfassender und abschließender Prüfung die beantragte Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Gez. [REDACTED]

¹ Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf des nach § 47 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitraums, wenn der Ausländer

1.verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2.als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde oder
3.nach der Antragstellung durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.